Satzung des

„Fördervereins der Grundschule Kemberg"

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Kemberg". Nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 06901 Kemberg/Sachsen-Anhalt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Grundschule Kemberg bei der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages einer Grundschule im Land Sachsen-Anhalt, um zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beizutragen, Freude am Lernen und an gemeinsamen Unternehmungen zu wecken.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Einsatz der Mitgliedsbeiträge, durch öffentliche Zuschüsse, aus Sammlungen und Spenden gewonnene finanzielle Mittel. Diese Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.

§ 3 – Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessional neutral.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person und Personengesellschaft werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Beitragsordnung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der Zahlung des ersten Jahresbeitrages laut der Beitragsordnung.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

6. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann werden, der sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Kriterien für die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines und alle vereinseigenen Gegenstände für satzungsmäßige Zwecke kostenlos zu benutzen sowie an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen und deren Erweiterung oder Abänderung verlangen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereines zu unterstützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Die Mitglieder haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf ein Monatsende zu erfolgen. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen von der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es in gröblicher Weise gegen den Vereinszweck, die Satzung und die Pflichten eines Vereinsmitgliedes verstößt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung der Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Bis zum Tag des Ausscheidens sind sie an die Satzung und an die Beschlüsse des Vereins gebunden und haben bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

1. Vereinsmitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Dazu beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn das Mitglied dafür wichtige Gründe vorträgt.

§ 8 – Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

a) der Vorstand und

b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus
   a. dem Vorsitzenden,
   b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
   c. dem Schatzmeister,
   d. dem Schriftführer und
   e. 1 Beisitzer.
2. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der laufenden Vereinsgeschäfte, der Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Durchführung der Beschlüsse, die Verwaltung und Pflege des Vereinsbesitzes.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
6. Der Vorstand tritt in der Regel mindestens einmal im Quartal zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, zur Vorstandssitzung anwesend sind. Sprechzeiten des Vorstandes sind öffentlich bekannt zu machen.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
9. Die durch Wahrnehmung von Pflichten den Vorstandsmitgliedern entstehenden Aufwendungen sind auf Nachweis vom Verein zu erstatten.
10. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder von der Haftung für fahrlässiges Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vereinsorgan frei.
11. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
12. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied mit der Geschäftsführung des Vereines beauftragen. Dieses nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
13. Ab 30 Mitgliedern sind im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung 2 weitere Beisitzer in den Vorstand zu wählen. Sinkt die Mitgliederzahl wie-

der unter 30, scheiden diese 2 Beisitzer zum Ende des laufenden Kalenderjahres wieder aus dem Vorstand aus. Es sei denn sie übernehmen eine andere Funktion innerhalb des Vorstandes und ein anderes Vorstandsmitglied scheidet aus. Bei der Berechnung der Mitgliederzahl ist der voraussichtliche Stand zum 1.1. des Folgejahres zu berücksichtigen.

§ 10 – Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Dies gilt auch für einzelne Mitglieder des Vorstandes.
2. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn Sie die Ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung wahrnehmen.

§ 11 – Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
    a. wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
    b. mindestens einmal jährlich möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
    c. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten,
    d. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter unter Angabe eines Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 (b) dient der Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr und die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zuzustellen. Diese hat auch die Beschlussanträge zu enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
    a. die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und den Bericht der Revisoren,
    b. die Entlastung des Vorstandes,
    c. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
    d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
    e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
    f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
    g. Anträge abgelehnter Bewerber,

h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und
i. Arbeitsplan des Folgejahres.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen wurde.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder geboten. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereines notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung geheim und oder schriftlich durchzuführen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
10. Zur Behandlung wichtiger Sachfragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen und Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
11. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder bei der Beschlussfassung zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Jedes Mitglied des Vereines hat eine Stimme gemäß § 5 Abs. 2.
13. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder durch ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied geleitet.
14. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
15. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereines, auch die Ehrenmitglieder.

§ 12 – Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 1 Rechnungsprüfer (ab 30 Mitglieder 2 Rechnungsprüfer), der (die) nicht Mitglieder des Vorstandes sein darf (dürfen).
2. Die Rechnungsprüfer haben jährlich die Rechnungsführung des Vereines zu prüfen und in der jährlichen Mitgliederversammlung den Prüfbericht zu erstatten.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und laufend die Kasse, die Konten und das Belegwesen zu kontrollieren. Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 13 – Kassenführung

1. Der Schatzmeister verwaltet die Konten und führt das Kassenbuch des Vereines mit den notwendigen Belegen.
2. Auszahlungen sind nur auf Anweisung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

§ 14 – Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation des Vereines erfolgt durch den Vorstand. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können auch ein oder mehrere Liquidatoren bestellt werden, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereins sind.
3. Bei Auflösung oder Liquidation des Vereines oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des Vereins an die Stadt Kemberg, die es treuhänderisch für den Erhalt der Grundschule Kemberg zu verwalten und einzusetzen hat.
4. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.
5. Bei Auflösung des Vereines erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 15 – Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher sowie in weiblicher Form.

Kemberg, 27.11.2006